

Wesentliche Änderungen der ADSp 2003 auf einen Blick



- Wegfall des Versicherungsautomatismus und der Mindestbedingungen.
- Trennung zwischen Haftungsversicherung und Waren-Transportversicherung
- Lagerrisiken nicht mehr über Schadensversicherung abgedeckt.
- Gemäß Ziff. 3.3 ADSp besteht für den Auftraggeber des Spediteurs ferner die Pflicht u.a. mitzuteilen, dass Gegenstand des Verkehrsvertrages besonders wertvolle und diebstahlgefährdete Güter sind.
- Gemäß Ziff. 3.4 ADSp muss der Auftraggeber seinem Spediteur zukünftig auch den Warenwert für die Versicherung des Gutes angeben.
- Gemäß Ziff. 3.6 ADSp hat der Auftraggeber bei besonders wertvollen oder diebstahlgefährdeten Gütern sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Warenwert von EUR 50,- je Kg und mehr, den Spediteur so rechtzeitig vor Übernahme schriftlich zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.
- In Ziff. 3.7 ADSp ist dem Spediteur unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, die Annahme des Gutes zu verweigern, wenn sein Auftraggeber sich nicht an die oben genannte Deklarationspflicht hält.
- Gemäß Ziff. 21 ADSp setzt die Besorgung von Versicherungsschutz durch den Spediteur zunächst einen Auftrag des Auftraggebers voraus. Dabei genügt auch ein mündlicher Auftrag, wenngleich aus Beweisgründen die Schriftform empfehlenswert ist. Sofern es im Interesse des Auftraggebers liegt, ist der Spediteur berechtigt aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen (vgl. Ziff. 21.2 ADSp). Der Spediteur darf unter bestimmten Umständen vermuten, dass die Versicherung des Gutes im Interesse seines Auftraggebers liegt.
- Für andere als Güterschäden ist in Ziff. 23.3 ADSp die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von EUR 100.000,- je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HANDELSGESETZBUCH (HGB) (Verspätungsschaden, positive Vertragsverletzung) bleiben unberührt.
- Nach Ziff. 23. ADSp ist die Haftung des Spediteurs zukünftig von EUR 5,0 Mio. auf EUR 2,0 Mio. je Schadenereignis reduziert (ebenso im Lagerbereich, vgl. Ziff. 24.4 ADSp).
- Gemäß Ziff. 29 ADSp ist der Spediteur zukünftig verpflichtet, eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen. Ein Mindestversicherungsschutz wie bisher wird nicht mehr vorgegeben.
- Gemäß Ziff. 29.3 ADSp darf der Spediteur sich gegenüber dem Auftraggeber auf die ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Haftungsversicherungsschutz vorhält.